

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und g der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer die betreffenden Rechtsvorschriften fehlerhaft angewandt habe; Verstoß gegen völkerrechtliche Verträge betreffend den Schutz geografischer Angaben.

Klage, eingereicht am 24. März 2010 — Solae/HABM — Délitaste (alpha taste)

(Rechtssache T-145/10)

(2010/C 148/67)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Solae Holdings LLC (St. Louis, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Armijo Chávarri)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Délitaste S.A. Industrielle et Commerciale d'Aliments (Thessaloniki, Griechenland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Klage nebst Anlagen vorschriftsmäßig eingereicht wurde;

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. Dezember 2009 in der Sache R 92/2009-2 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „alpha taste“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 29, 30, 39 und 43.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene Gemeinschaftsmarke „ALPHA“ für Waren der Klasse 29.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer unzutreffend festgestellt habe, dass zwischen den betroffenen Gemeinschaftsmarken nur eine teilweise Verwechslungsgefahr bestehe.

Klage, eingereicht am 30. März 2010 — Meda Pharma/HABM — Nycomed (ALLERNIL)

(Rechtssache T-147/10)

(2010/C 148/68)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Meda Pharma GmbH & Co. KG (Bad Homburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nycomed GmbH (Konstanz, Deutschland)

Klage, eingereicht am 25. März 2010 — Hynix Semiconductor/Kommission

(Rechtssache T-148/10)

(2010/C 148/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 29. September 2009 im Beschwerdeverfahren R 697/2007-4 hinsichtlich des eingelegten Widerspruchs basierend auf der deutschen Marke Nr. 1 042 583 „ALLERGODIL“ gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung 4 066 452 „ALLERNIL“ aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Parteien

Klägerin: Hynix Semiconductor, Inc. (Icheon-si, Korea) (Prozessbevollmächtigte: A. Woodgate und O. Heinisch, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Nycomed GmbH

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „ALLERNIL“ für Waren der Klasse 5 (Anmeldung Nr. 4 066 452)

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: die Klägerin

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die deutsche Wortmarke Nr. 1 042 583 „ALLERGODIL“ für Waren der Klasse 5

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

— Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ⁽¹⁾, da die markenrechtlichen Grundsätze der Verwechslungsgefahr nicht zutreffend angewendet worden seien

— Verletzung von Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 wegen Verstoß gegen die Begründungspflicht

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Kommission in der Sache COMP/38.636 — Rambus vom 9. Dezember 2009 für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen;

— alle weiteren Maßnahmen anzuordnen, die das Gericht für geeignet hält.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Entscheidung, die die Kommission im Rahmen der Sache COMP/38.636 — Rambus in einem Verfahren nach Art. 102 AEUV und Art. 54 EWR-Abkommen betreffend die Erhebung von möglicherweise überhöhten Lizenzgebühren für die Nutzung bestimmter Patente von DRAM-Chips (Dynamic Random Access Memory) getroffen habe. Mit der angefochtenen Entscheidung habe die Kommission bestimmte Verpflichtungszusagen nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ für bindend für Rambus erklärt und entschieden, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr bestehe. Die Klägerin sei eine Konkurrentin von Rambus und habe eine Beschwerde mit der Bitte um Einleitung eines Verfahrens eingelegt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Die Klägerin stützt ihre Anträge auf drei Klagegründe.